

1) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1) Mit dem Programm MUT:ZU-KOMMUNIKATION soll den Unternehmen eine zusätzliche Hilfe zur Intensivierung des Absatzes und zur Förderung der Repräsentation sowie der Kommunikation von Unternehmen im Landkreis Oldenburg gegeben werden.

1.2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3) Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2) Zuwendungsempfänger:in

Zuwendungsempfänger:innen sind Gründer:innen, KMU der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler:innen und landwirtschaftliche Betriebe mit Sitz oder einer selbstständigen Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg. Sonstige Unternehmen im Landkreis Oldenburg werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gefördert.

3) Geförderte Maßnahmen

3.1) Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen

Die duale Ausbildung ist Basis für die ausreichende Verfügbarkeit von zukünftigen Fachkräften. Deshalb gilt es im Sinne einer nachhaltigen Personalpolitik, möglichst passgenaue

Auszubildende für das Unternehmen zu gewinnen. Ein wichtiger Aspekt beim Ausbildungsmarketing ist die Präsentation auf Ausbildungsmessen und speziellen Informationsveranstaltungen für die zukünftigen Auszubildenden. Förderfähig sind Fremdkosten für Gebühren, Informations-, Werbe- und Anschauungsmaterial, Marketingmaßnahmen und Messebau im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausbildungsmessen und ausbildungsbezogenen Informationsveranstaltungen.

3.2) Internetpräsenz

Die Präsenz im Internet spielt eine zentrale Rolle für die Darstellung von Produkten und Dienstleistungen, die Kommunikation mit Kunden und Lieferanten sowie in der Gewinnung von neuen Mitarbeiter:innen. Dabei können – je nach Zielgruppe und Intention – unterschiedliche Ansätze greifen. Förderfähig sind Fremdkosten für Homepages, unternehmenseigene Onlineshops, die Umsetzung zur Suchmaschinenoptimierung (SEO), Suchmaschinenmarketing (SEM) und Social-Media-Marketing, wenn sie von darauf spezialisierten Unternehmen bzw. Freiberuflern unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden.

3.3) Marketingkonzepte

Für die Erschließung neuer Märkte bilden Konzeptionen die Voraussetzung. Förderfähig sind Fremdleistungen für die Erstellung von Marketingkonzepten im Rahmen der sieben Phasen eines Marketingkonzepts: Situationsanalyse, Marketingziele, Marketingstrategie, Marketinginstrumente, Marketingmix, Realisierung des Marketingkonzepts, Evaluation der Resultate. Einzelne Phasen können auch gefördert werden, mit Ausnahme der reinen Realisierung des Marketingkonzeptes.

3.4) Nachfolge-Mediation

Die Sicherung der Unternehmensnachfolge ist ein wichtiger Faktor im nachhaltigen Betriebsmanagement. Dabei variieren Sensibilität und Komplexität bei der Regelung von Unternehmensnachfolgen. Mediation ist ein Ansatz, diesen Prozess zu begleiten und zu unterstützen. Anerkannt werden Leitungen von zertifizierten Mediator:innen nach dem Mediationsgesetz (MediationsG) des Bundes.

4) Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2) Die Höhe der Förderung beläuft sich auf bis zu 50%, maximal 1.000 Euro, pro Maßnahme. Laufende Kosten und die Umsatzsteuer, die nach dem UstG als Vorsteuer abziehbar ist, sind nicht förderfähig. Eine Kumulierung des Zuschusses mit anderen Fördermitteln ist unzulässig.

4.3) Pro Betriebsstätte kann eine Förderung pro Kalenderjahr gewährt werden, Stichtag ist das Datum der letzten Bewilligung.

4.4) Die Maßnahme muss grundsätzlich spätestens 12 Monate nach Erteilung der Bewilligung abgeschlossen sein.

5) Anweisungen zum Verfahren

Der Formantrag ist vor Beginn des Vorhabens (Vergabe von Aufträgen) bei der WLO - Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn seitens des Landkreises Oldenburg oder der WLO der Antragstellerin/ dem Antragsteller die grundsätzliche Förderungswürdigkeit bestätigt wurde.

Die Anträge werden durch den Landkreis Oldenburg beschieden. Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige

Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten sowie zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb eines Monats ein Verwendungsnachweis bei dem Landkreis Oldenburg einzureichen. Sämtliche Belege für die Vorhaben bis 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Der Landkreis Oldenburg hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben dem Land, dem Bund und der EU Prüfungsverfahren vorbehalten.

6) Subventionserheblichkeit

Die im Antrag vom Antragsteller gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i. S. d. § 264 StGB erklärt.

7) Rückforderung

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen können zur sofortigen, mit 5% über dem Basiszinssatz verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistungen führen.

8) Finanzierung

Der zur Verfügung gestellte Zuschuss wird aus Mitteln des Landkreises Oldenburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

9) Laufzeit

Das Programm tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer des Programms ist bis zum 31.12.2030 beschränkt.